

durch Zulassung von Rechtsbeiständen: mit Ersparniß von Kosten wird sie gehandhabt, außer durch Vereinfachung der Prozeß-Formen durch möglichste Vermeidung von Schriftenwechsel. In wiefern das vorliegende Gesetz diesen Ansichten entspricht, in sofern möchte ich den darin ausgesprochenen Grundsätzen im Allgemeinen beitreten, ungeachtet ich mir das Wort bei der speziellen Berathung besonders vorbehalte. In wiefern aber der vorliegende Gesetzentwurf eine neue Prozeßart statuirt, in so fern möchte ich mich dagegen erklären. Ich möchte aus den angegebenen Gründen und aus den aufgestellten Ansichten vielmehr den vorliegenden Gesetzentwurf an die Stelle des Mandats vom 28. Nov. 1753 gestellt wissen; jedoch mit Gewährung der Oeffentlichkeit des Verfahrens und Zulassung von Rechtsbeiständen. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens halte ich für nothwendig, weil in ihr die beste Garantie gegen parteiisches und willkürliches Verfahren eines Richters enthalten ist; die Zulassung von Rechtsbeiständen hingegen halte ich für nöthig auch bei geringfügigen Rechtsachen, weil sie, außer daß sie auf eine unparteiische und gesetzmäßige Handhabung der Gerechtigkeit sehen, vorzüglich auch bei der Instruktionmaxime und bei dem Verhandlungsverfahren, wie solches in dem vorliegenden Gesetze angegeben ist, um deswillen erforderlich erscheint, da öfters der Richter, der den Rechtsgegenstand behandelt, ein vielleicht erst neu angehender Protokollant ist. Aus dem, was ich bisher aufgestellt habe, wird man erkennen, daß ich keineswegs im Interesse der Rechtsbeistände, sondern vielmehr gegen dasselbe spreche; denn werden die Kosten und der Schriftenwechsel vermindert, so wie die Formen des Prozesses vereinfacht, so möchte wohl schwerlich für die Advokaten ein besonderer Vortheil aus der Behandlung derartiger Rechtsangelegenheiten entstehen. Die Gründe, welche ich bisher erwähnt habe, scheinen mir so beherzigenswerth zu sein, daß ich die feste Ueberzeugung hege, es werde die Kammer mit dem Wunsche, den ich ausgesprochen habe, und den ich zugleich als Antrag gelten lassen will, vollkommen sich einverstehen. Denn wenn ich sage, daß der Gesetzentwurf mit Berücksichtigung der Oeffentlichkeit des Verfahrens unter Zulassung von Rechtsbeiständen an die Stelle des Gesetzes vom 28. Nov. 1753 gesetzt werde, so bin ich fest überzeugt, daß er für das Publikum, und zwar für den prozeßführenden Theil desselben, welcher auf Handhabung einer sichern, schnellen und wohlfeilen Gerechtigkeitspflege vorzüglich in geringfügigen Rechtsachen Anspruch macht, von dem größten Nutzen sein wird. Was das Gesetz selbst anlangt, so bemerke ich, daß es namentlich in der speziellen Bestimmung, daß Zeugenverhöre künftighin nur, wenn die Parteien gegenwärtig sind, vorgenommen werden sollen, als höchst lobenswerth erscheint, und ich kann nur wünschen, daß diese Maxime auch in sämtliche übrige Prozeßgattungen übergetragen werde. Abgesehen von den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, worüber ich mir das Wort vorbehalte, und von dem Nachtheile, daß er eine neue Prozeßgattung begründet und sich nicht auf eine höhere Summe erstreckt, glaube ich, daß dieser Gesetzentwurf, wenn er überdies den Forderungen

noch entsprechen wird, die ich oben aufgestellt habe, jedenfalls von dem vorzüglichsten Einflusse und den vortheilhaftesten Folgen für das Publikum sein werde.

Vizepräsident D. Haase: Nur einige wenige Worte will ich mir gegen den ersten Redner erlauben. Ich gehe davon aus, daß das Gute zu jeder Zeit gegen das minder Gute vertauscht werden muß, und daß, wenn man auch hoffen darf, in einigen Jahren ein besseres Gesetz zu erhalten, doch das jetzige gern anzunehmen sei, wenn es vortheilhafter erscheint, als das gegenwärtige. Daß der Richter dabei selbst verhandelt, ist eine unserem dormaligen Civilprozesse fast ganz fremde Maxime; sie ist sehr wünschenswerth und wird uns auf dem sichersten Wege, auf dem Wege der Erfahrung, belehren, welche Maxime man bei unserer künftigen Prozeßordnung zu Grunde zu legen habe. Wenn übrigens durch das vorliegende Gesetz der Richter veranlaßt wird, mehr Arbeiten zu übernehmen als zeither, so würde sich das, namentlich in den Aemtern, wiederum dadurch gleich machen, wenn ein Aktuar mehr angestellt würde; die mehreren durch dergleichen Anstellungen erwachsenden Kosten können dabei nicht in Berücksichtigung kommen, denn an und für sich können sie nicht von großem Belange sein und würden auch durch die dafür zu erhebenden Gebühren fast völlig ausgeglichen werden. Sodann aber muß eine derartige Rücksicht dem allgemeinen Besten weichen. Denn dem Publikum und den Parteien erwächst daraus ein sehr großer Vortheil, indem sie, abgesehen davon, daß ihr Rechtsstreit sofort entschieden wird, allein schon dadurch nach diesem Gesetze eine Kostensumme ersparen, daß eine Menge Kopialien wegfällt, welche das jetzige Verfahren nothwendig macht. Wenn übrigens gemißbilligt worden ist, daß nach diesem Gesetze kein Ersatz der außergerichtlichen Gerichtskosten erfolgen kann, so finde ich dies gerade lobenswerth; denn wenn die Extrajudizialien nicht ersetzt werden, so wird dies dahin führen, daß die Parteien sich bei Gericht selbst einfinden; wenigstens wird dies dadurch zur Regel werden. Nun bin ich aber fest überzeugt, daß mehr Vergleiche zu Stande kommen, wenn die Parteien in Person sich gegenüber stehen, als wenn insonderheit die Kläger sich durch Andere vertreten lassen. Der Rechtsbeistand wird gewöhnlich, und es liegt dies in seinem Beruf und Stande, Rechtsfälle im Termin hervorheben, dem Gegner sein Unrecht beweisen wollen, und es kann nicht fehlen, daß dadurch oft eine Erbitterung und Erzürnung unter den Parteien eintritt, die den Vergleich vereitelt, der außerdem zu Stande gekommen sein würde. Damit will ich keinesweges dem hochachtbaren Advokatenstande zu nahe treten, denn unsere Sachwalter haben und werden stets ihre Pflicht im Auge behalten, die ihnen insonderheit in geringfügigen Rechtsachen die Begünstigung der Vergleiche gebietet. Allein sie können es oft nicht vermeiden, die Sache auf die Spitze des Rechts zu stellen. Wohl aber muß ich der Ansicht beistimmen, und jeder Vergleich basirt sich doch fast stets auf die augenblickliche Stimmung des Prinzipals, daß die Winkeladvokaten durch dieses